

Merkblatt zur Abschichtung

Wer sich nach dem fünften Fachsemester bis spätestens zum Abschluss des siebten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur staatlichen Pflichtfachprüfung meldet, kann auf Antrag die Aufsichtsarbeiten in zwei oder drei zeitlich getrennten Abschnitten anfertigen (§ 12 Abs. 1 JAG).

Unter den in § 25 Abs. 2 bis 5 JAG genannten Voraussetzungen bleiben Fachsemester bei der Berechnung der Semesterzahl unberücksichtigt (siehe auch: Merkblatt zum Freiversuch).

Bis zum Abschluss des siebten Fachsemesters – also bis zum 31. März bzw. 30. September – muss die Meldung für mindestens ein Rechtsgebiet (Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht) vorliegen. Entscheidend ist der Eingang der Meldung bei dem Justizprüfungsamt. Bis zum Abschluss des achten Fachsemesters muss die Meldung für die übrigen Rechtsgebiete vorliegen, ansonsten erfolgt die Ladung von Amts wegen (§ 12 Abs. 2 JAG). Die Meldung für die übrigen Rechtsgebiete sollte schriftlich – ggf. per E-Mail – erfolgen. Aus organisatorischen Gründen sollte die Meldung für die Klausuren allerdings spätestens 6 Wochen vor Klausurbeginn beim Justizprüfungsamt vorliegen. Die 6-Wochen-Frist bezieht sich immer auf den ersten Klausurtag des jeweiligen Klausurmonats, unabhängig von dem vom Prüfling gewünschten Rechtsgebiet.

Die Ergebnisse der abgeschichteten Aufsichtsarbeiten werden, soweit es sich nicht um die Klausuren aus dem letzten Klausurenblock handelt, zu Beginn des vierten Monats nach dem Aufsichtstermin – jedoch nicht vor dem 10. dieses Monats – mitgeteilt. Soweit eine Bekanntgabe der Ergebnisse der abgeschichteten Klausurenblöcke nicht gewünscht wird, kann dies schriftlich per Post oder per E-Mail gegenüber dem Justizprüfungsamt angezeigt werden. Die Abbestellung der Notenmitteilung ist verbindlich und kann daher nicht mehr rückgängig gemacht werden. Die Ergebnisse sämtlicher Aufsichtsarbeiten werden in diesem Fall – wie bei allen anderen Prüflingen auch – ca. drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

Selbstverständlich befindet man sich auch bei einer Meldung zur Abschichtung gem. § 12 JAG NRW in einem Freiversuch gem. § 25 JAG NRW.

Die Ladung der Prüflinge zur mündlichen Prüfung erfolgt für den 5. Monat nach Anfertigung der letzten Aufsichtsarbeiten.

(Stand: Dezember 2018)